

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Großlittgen

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Großlittgen ist Eigentümer der Mehrzweckhalle.

§ 2 Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde stellt die Mehrzweckhalle

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- der Grundschule Großlittgen,
- der Volkshochschule Wittlich - Stadt und Land - e.V. für ihre Veranstaltungen,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Personen für Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation und Geburtstagsfeiern, Beerdigung, Hochzeit und/oder Polterabende, Jubiläen),
- Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen, für die Endreinigung durch die Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand, nach anliegender Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Die Ortsgemeinde Großlittgen übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.

§ 5 Verfahren bei der Nutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle umfasst grundsätzlich die gesamte Mehrzweckhalle einschließlich Küche und Inventar.

Die Gestattung der Benutzung ist schriftlich beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Antragstellung.

Für die Mehrzweckhalle ist spätestens zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Benutzerplan zu erstellen. Die auf diesem Benutzerplan eingetragenen Benutzerdaten der Vereine haben Vorrang vor anderer Benutzung.

§ 6 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung der Mehrzweckhalle ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

1. Die Benutzer haben die Mehrzweckhalle pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
2. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Person zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt, sofern diese nicht vom Antragsteller selbst wahrgenommen wird. Die Vertrauensperson/der Benutzer erhalten einen Türschlüssel bei der Übergabe der Mehrzweckhalle durch den Beauftragten der Ortsgemeinde. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach Benutzung gereinigt werden; er ist dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Der Benutzer haftet dafür, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt wird. Die Mehrzweckhalle wird am Ende der vereinbarten Mietzeit offiziell wieder an einen Beauftragten der Ortsgemeinde zurückgegeben.
3. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
4. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle und Geräte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
5. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
6. Nach Veranstaltungsende ist eine Endreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung der Mehrzweckhalle über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großlittgen, den 24.09.2020

Ortsgemeinde Großlittgen


Anton Klas
1. Beigeordneter

